

Externer Praxisvergleich – Wo steht Ihre Praxis?

Vergleichen Sie Ihre Zahlen mit denen Ihrer Kollegen für eine Standortbestimmung Ihrer eigenen Praxis. Unser Fachgruppenvergleich kann helfen, Stärken und Schwächen Ihrer Praxis herauszufinden und – falls erforderlich – entsprechend gegenzusteuern.

Die Beschäftigung mit den eigenen Zahlen der Praxis ist für jeden Praxisinhaber unabdingbar. Der regelmäßige Blick auf die Vorjahreswerte in der Buchführungsauswertung hilft, um die Entwicklung von Umsatz, Kosten und Gewinn zu kontrollieren (interner Praxisvergleich). Darüber hinaus sollte von Zeit zu Zeit aber auch eine vertiefende Analyse zur eigenen Standortbestimmung erfolgen, indem die Zahlen der eigenen Praxis mit denen anderer Praxen derselben Fachgruppe verglichen werden (externer Praxisvergleich). Damit können Hinweise auf Optimierungspotentiale gefunden oder der aktuelle Kurs bestätigt werden.

In der Anlage dieses Mandanten-Infos finden Sie eine Übersicht der Einnahmen- und Ausgabenstrukturen Ihrer Fachgruppe für das Jahr 2016.

Als Grundlage dienen die insgesamt erwirtschafteten Praxiseinnahmen (Praxisumsatz = 100%), zu denen die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen prozentual ausgewiesen werden.

Nach wie vor sind deutliche Unterschiede bei der Einnahmenstruktur zwischen den Ost- und West-Bundesländern erkennbar, weshalb wir auch in diesem Jahr die Zahlen getrennt ausweisen. So liegt bei fast allen Fachgruppen der Anteil der KV-Honorare an den Gesamteinnahmen in den Ost-Bundesländern um ca. 10% höher als bei den West-Praxen, was bedeutet, dass der Anteil der Privatpatienten und/oder IGeL-Leistungen in den West-Bundesländern noch immer deutlich höher liegt als in den Ost-Bundesländern.

Bei den Berufsausübungsgemeinschaften mit zwei Gesellschaftern und mehr haben wir nicht nach Ost und West differenziert, sondern alle Praxen zusammengefasst.

Fachgruppenvergleichszahlen sind Durchschnittswerte. Selbstverständlich müssen bei dem Vergleich der eigenen Zahlen mit denen der Fachgruppe etwaige Praxisbesonderheiten berücksichtigt werden, die größere Abweichungen vom Durchschnitt erklären können. So liegen zwangsläufig die Personalkosten in den Praxen höher, in denen angestellte Ärzte arbeiten. Wenn jedoch keine Besonderheiten vorliegen, müssen größere Abweichungen analysiert werden, um Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.

Wenn Sie Hilfe bei der Analyse wünschen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem nilaplan-Berater in Verbindung.

Struktur der Praxiseinnahmen und -ausgaben

Gemeinschaftspraxen (mit 2 oder mehr Gesellschaftern)		
- Allgemeinmedizin -	2016	Zum Vergleich 2013
1. KV-Honorare	82,3	70,1
2. Sonstige Honorare (Private)	16,5	29,4
3. Sonstige Einnahmen (Gutachten etc.)	1,2	0,5
4. Summe Praxiseinnahmen	100,0	100,0
5. Personalkosten	21,8	18,1
6. Raumkosten	4,3	4,5
7. Praxis- Laborbedarf	2,1	2,9
8. Finanzierungskosten	0,1	0,3
9. Geräte- Einrichtungskosten	1,0	1,1
10. Fahrzeugkosten	0,5	0,1
11. Versich. / Beiträge / KV-Verw.kosten	2,9	2,2
12. Porto / Telefon / Büromaterial	0,7	0,8
13. Fortbild. / Reisekosten / Fachliteratur	0,3	0,2
14. Sonstige Kosten	2,1	3,0
15. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,1	0,8
16. Abschreibungen (keine Auszahlung)	1,6	1,3
17. Summe Praxisausgaben	37,4	35,3
18. Vorläufiger Gewinn / Verlust	62,6	64,7

Quelle: nilaplan Unternehmensgruppe - Unternehmensberatung für Heilberufe GmbH
(Angaben in Prozent)

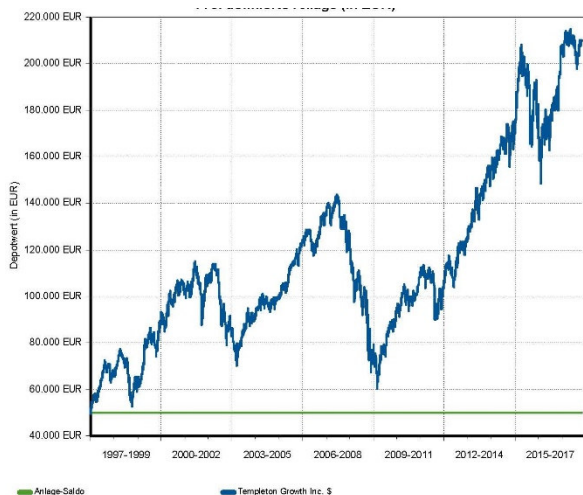
Investmentfonds - die neue Steuer ab 2018

Als 2009 die Abgeltungssteuer eingeführt wurde, wurde ein Bestandsschutz versprochen: alle Gewinne aus Anteilen von Investmentfonds, die vor 2009 erworben wurden, sollten lebenslanglich steuerfrei bleiben. Mittlerweile haben wir uns daran gewöhnt, dass Versprechen von Politikern nicht von Dauer sind. Und so hat die Bundesregierung vor etwa einem Jahr diesen Bestandsschutz abgeschafft, ab Januar tritt die Neuregelung in Kraft.

Nun werden also auch Gewinne aus Investment „Alt-Anteilen“ steuerpflichtig, allerdings gilt pro Person ein Freibetrag von 100.000 € - bei Ehepaaren also das Doppelte. Die bis zum 31.12.2017 erzielten Erträge bleiben überdies steuerfrei, betroffen sind nur die ab dem 1.1.2018 erzielten Gewinne. Dazu werden die Fondsanteile zum Jahreswechsel mit dem dann aktuellen Wert fiktiv verkauft und neu angelegt. Danach beginnt die Uhr neu zu laufen: Wertsteigerungen der Alt-Anteile ab diesem Zeitpunkt muss der Anleger versteuern, sobald er sie veräußert.

Vor allem diejenigen, die vor vielen Jahren Geld in Aktieninvestmentfonds angelegt haben und gute Gewinne erzielt haben, werden sich nun fragen, ob es sinnvoll ist, die Fondanteile vor dem Jahresende zu verkaufen. Die Antwort ist ein klares **Nein!**

Beispiel: Dr. Muster hat vor gut 20 Jahren 50.000 € im Templeton Growth Fund angelegt.



Der Wert seines Fonds beträgt heute ca. 209.000 € (durchschnittliche Wertentwicklung 7,13% jährlich). Diese bisherigen Gewinne bleiben steuerfrei.

Wenn Dr. Muster seine Fondsanteile in einigen Jahren verkaufen würde und bis dahin keine weiteren Gewinne erzielt hätte, wäre der Verkauf auch dann noch vollständig steuerfrei.

Wahrscheinlicher ist aber, dass Templeton weiterhin Gewinne erzielen wird - rechnen wir also vorsichtig mit 4% jährlich. Weil es sich um einen Aktienfonds

handelt, profitiert er von einer Teilfreistellung, so dass 30% der Erträge steuerfrei bleiben. Der steuerpflichtige Anteil am Gewinn beträgt somit pro Jahr etwa 5.800 € - folglich werden in den nächsten 17 Jahren keine Steuern zu zahlen sein, weil der Freibetrag von 100.000 € bis dahin nicht ausgeschöpft ist. Ein Ehepaar hätte doppelt so viele Jahre frei.

Die echte Berechnung ist selbstverständlich komplizierter. Dennoch soll damit deutlich werden, dass die zukünftige Besteuerung auch der Alt-Anteile von Investmentfonds kein Grund ist, gute Fondsanlagen übereilt zu verkaufen – dies vor allem auch im Hinblick auf mangelnde Alternativen.

Steuer auf Geschenke bis 35 € Finanzverwaltung rudert zurück

Die Finanzverwaltung hat das Urteil vom Bundesfinanzhof, demzufolge die Übernahme der pauschalen Steuer als weiteres Geschenk („Steuer Geschenk“) gewertet werden soll, revidiert.

Sie teilt mit, dass sie diese für Unternehmen nachteilige Regelung nicht anwenden will. Das bedeutet, dass für den Betriebsausgabenantrag bzw. für die Einhaltung der 35 Euro – Grenze für Geschenke an Geschäftspartner wie bisher weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich ist.

Geringwertige Wirtschaftsgüter – Grenze steigt von 410 € auf 800 €

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen üblicherweise über die Dauer der Nutzung steuerlich abgeschrieben werden. So können für ein Gerät, das 10.000 € gekostet hat, jährlich bspw. nur 2.000 € über fünf Jahre verteilt steuermindernd geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht für die Anschaffung von sogenannten Geringwertigen Wirtschaftsgütern bis 410 € zzgl. MwSt (=487,90 €). Diese können sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe steuerlich angesetzt werden. Die Grenze für diese „GWG's“ wird ab Januar 2018 auf 800 € zzgl. MwSt (=952 €) angehoben.

Wer also bspw. plant, sich eine neues iPad für rund 900 € anzuschaffen, sollte dies auf Anfang 2018 verschieben, um die Sofortabschreibung in Anspruch nehmen zu können.

Das nächste Mandanten-Info erscheint bereits in Kürze. Lesen Sie dann mehr zu den Konsequenzen aus den neuen Gehaltstarifen. Und wie Sachzuwendungen komfortabler werden.

Bis dahin verbleiben wir mit herzlichen Grüßen

Ihr nilaplan-Team

